

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	79. IFRS-FA / 20.12.2019 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	05 – Entwurf zweier Module zu IDW RS HFA 50
Thema:	Diskussion der beiden Module zu IFRS 9
Unterlage:	79_05_IFRS-FA_RSHFA50_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
79_05	79_05_IFRS-FA_RSHFA50_CN	Cover Note
79_05a	79_05a_IFRS-FA_RSHFA50_M2	Entwurf des Moduls M2 zu IFRS 9 Unterlage öffentlich verfügbar https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/entwuerfe
79_05a	79_05a_IFRS-FA_RSHFA50_M3	Entwurf des Moduls M3 zu IFRS 9 Unterlage öffentlich verfügbar https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/entwuerfe

Stand der Informationen: 29.11.2019.

2 Ziel der Sitzung

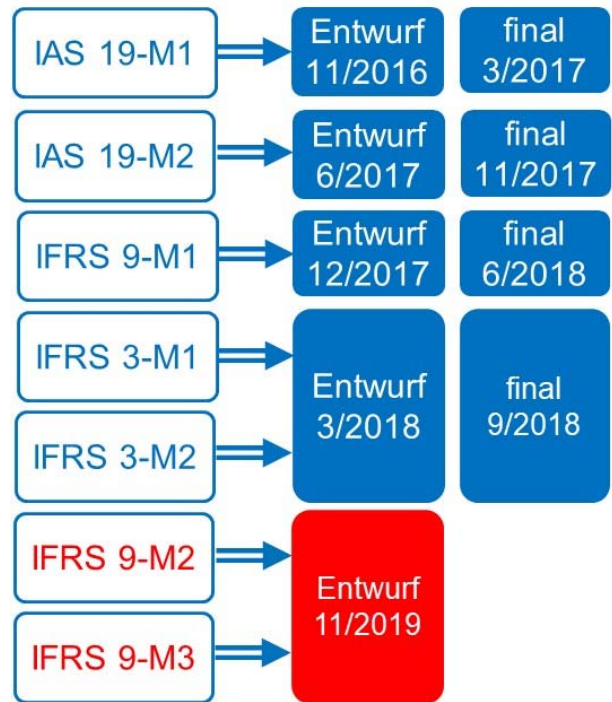
- 2 Der IFRS-FA soll die vorliegenden beiden IDW-Entwürfe zur Ergänzung der Modulverlautbarung RS HFA 50 um zwei Module zu IFRS 9 erörtern.
- 3 Der IFRS-FA wird zudem um Entscheidung gebeten, ob die Auffassung in Form einer DRSC-Stellungnahme an das IDW übermittelt werden soll. Die Kommentierungsfrist des IDW endet am 07.01.2020.

3 Status und Hintergrund der IDW-Verlautbarung RS HFA 50

4 Das IDW hat 2017 begonnen, abgegrenzte Einzelfragen zu bestimmten IFRS in einer sog. Modulverlautbarung abzuhandeln und zusammenzufassen. D.h. konkret, dass eine solche Verlautbarung grundsätzlich Fragen bzw. Themen zu sämtlichen IFRS enthalten kann und dass diese nach und nach in Form von Modulen erarbeitet und einsortiert werden.

5 Die bestehende Modulverlautbarung IDW RS HFA 50 wurde erstmals im März 2017 verabschiedet (Inhalt: ein Modul zu IAS 19) und bereits mehrfach ergänzt. RS HFA 50 besteht derzeit aus fünf Modulen (siehe Grafik).

6 Im nun vorliegenden Ergänzungsentwurf werden zwei weitere Fragen respektive Module zu IFRS 9 thematisiert (Unterlagen **79_05a** und **79_05b**). Der Fachausschuss „Unternehmensberichterstattung“ (FAB) des IDW hat die beiden Module IFRS 9-M2 und IFRS 9-M3 am 7.11.2019 verabschiedet. Beide wurden nun als Entwurf veröffentlicht; Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge erbittet das IDW bis 7.1.2020.





4 Entwurf des Moduls M2 zu IFRS 9

Thema/Sachverhalt

- 7 Bestimmung der Kriterien zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten (FI) bei Zugang/Erstansatz, hier: Vereinbarkeit des Geschäftsmodells „Halten“ mit dem Verkauf von Forderungen im Rahmen von Factoring-Vereinbarungen.
- 8 Konkret werden Factoring-Programme diskutiert, bei denen kurzfristig fällige Forderungen planmäßig und automatisch zum Verkauf angeboten werden – d.h. der Verkauf findet regelmäßig statt und wird bei Erfüllung der im Factoring-Programm festgelegten Kriterien (ohne weitere Aktivität) ausgelöst.

Problem

- 9 Die Kategorisierung von FI hängt u.a. vom Geschäftsmodell ab. Fraglich ist, ob (tatsächliche) **Verkäufe** solcher Forderungen im Rahmen von Factoring-Vereinbarungen, die ein **planmäßiges** und **automatisches Anbieten** vorsehen, mit dem Geschäftsmodell „Halten“ vereinbar sind.

Würdigung

- 10 Grundsätzlich: Zur Beurteilung, ob das Geschäftsmodell „Halten“ vorliegt, sind die Häufigkeit, der Wert und die Zeitpunkte **bisheriger Verkäufe** sowie Erwartungen an (Zeitpunkt, Wert und Häufigkeit für) **künftige Verkäufe** zu berücksichtigen.
- 11 Fallspezifisch: Da das beschriebene Factoring-Programm Forderungen zum planmäßigen und automatischen Verkauf anbietet bzw. vorsieht, ist bereits das Ziel des Programms schädlich für ein Geschäftsmodell „Halten“. Es besteht daher **keine Absicht**, die Forderungen bis zur Fälligkeit **zu halten**. Losgelöst davon – und folglich unbeachtlich – ist, wieviele Verkäufe tatsächlich stattfinden bzw. wieviele Forderungen letztlich doch bis zur Fälligkeit gehalten werden.

5 Entwurf des Moduls M3 zu IFRS 9

Thema/Sachverhalt

- 12 Bestimmung der Kriterien zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten (FI) bei Zugang/Erstansatz, hier: Beurteilung der Zahlungsstrombedingung bei identischen Finanzinstrumenten, die jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten zugehen, d.h. bilanziell erstmals anzusetzen sind, etwa Wertpapiere und Kredite, die am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Problem

- 13 Die Klassifizierung eines FI (=Zuordnung zu einer Bewertungskategorie) ist bei bilanziellem Erstansatz vorzunehmen. Diese ist maßgeblich für die spätere Folgebewertung des FI. Für eine *amortised cost*-Bewertung ist neben der Geschäftsmodell-Bedingung auch die Zahlungsstrombedingung zu erfüllen. Letztere ist erfüllt, sofern Zahlungen – im Zeitpunkt der Beurteilung, also

bei Erstansatz – im Wesentlichen nur Tilgung/Nominalzahlungen und Zinsen (auf das verbleibende Kapital) darstellen.

- 14 Wenn ein und dasselbe FI zu unterschiedlichen Zeitpunkten zugeht, könnte trotz derselben (unveränderten) Vertragsbedingungen die Beurteilung, ob Zahlungen lediglich Tilgung und Zins darstellen, unterschiedlich ausfallen.

Würdigung

- 15 Diese Beurteilung ist für jedes FI einzeln vorzunehmen.
- 16 Die Umstände, die für diese Beurteilung maßgeblich sind (und ggf. zu einer abweichenden Beurteilung – d.h. Bedingung „erfüllt“ / „nicht erfüllt“ – führen), können sich trotz unveränderter Vertragsbedingungen im Zeitablauf ändern. Folgende Fallkonstellationen werden dargestellt:

- Fin. Asset mit Kündigungsrecht, das mit Nominalauf- oder -abschlag ausgegeben oder erworben wurde: Kritisch zu beurteilen sind hier der vorzeitig rückzahlbare Betrag und der Wert der Kündigungsoption (=Derivat).
- *Non-recourse*-Finanzierungen: Kritisch ist die sog. „Durchschau“ auf zugrundeliegende Vermögenswerte, d.h. Analyse des primären Risikos bei wirtschaftlicher Betrachtung (Kreditausfallrisiko oder Investmentrisiko im Vordergrund) – nämlich wenn als Tilgung und Zins bezeichnete Zahlungen faktisch keine solchen sind, da sie von anderen (Erfolgs-)Parametern abhängen (wie Zusatzzahlungen oder Zahlungslimits).
- Vertraglich verknüpfte FI (d.h. mehrere FI, die hierarchieartig miteinander verbunden sind, und bei denen Zahlungen bzw. Ausfallrisiken einer Tranche von denen übergeordneter Tranchen abhängen).
- FI mit „imperfektem Zeitwert des Geldes“ (d.h. Zinsvereinbarungen, die nicht exakt den Zeitwert des Geldes widerspiegeln): Kritisch ist die Analyse, ob Zinszahlungen wegen des gebotenen Kompensationscharakters für den Zeitwert des Geldes tatsächlich Zinsen sind (z.B. weicht der Zinsanpassungsrhythmus von Zinslaufzeit ab, oder Vertragszins ist ein Durchschnittszins mehrerer Marktzinssätze).

6 Fragen an den IFRS-FA

- 17 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Welche Meinung hat der IFRS-FA zu den Ausführungen im Entwurf?2. Möchte der IFRS-FA seine Meinung in Form einer DRSC-Stellungnahme an das IDW adressieren? |
|--|